

Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V.

DGM

Vereinssatzung

Fassung vom 20. November 2017

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Mediation". Die Abkürzung lautet "DGM". Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Hagen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die eigenständige Mediation auf allen Gebieten.
- (2) Er versteht Mediation als einen Beitrag zu einer selbstverantwortlichen Konfliktbehandlung innerhalb eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats. Er widmet sich der Erforschung der Mediation als professionelles Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung und unterstützten Verhandeln auf deutscher und internationaler Ebene. Dazu gehört die Weiterentwicklung aller bereits bestehenden Mediationskonzepte.
- (3) Weiterer Vereinszweck ist es, den Gedanken der Mediation in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und zu verbreiten, den Prozess ihrer Professionalisierung zu unterstützen und die gesellschaftliche Reputation der Mediatoren / Mediatorinnen zu fördern, sowie die Qualität der Aus- und Weiterbildung von Mediatoren / Mediatorinnen zu sichern. Dazu zählen die Unterstützung einer transdisziplinären akademischen Ausbildung, die Definition von Ausbildungsstandards, die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen sowie die Zertifizierung von Ausbildungsinstituten bzw. Ausbildern.
- (4) Ziel des Vereins ist auch die Förderung der sozialen Kompetenz von Bürgern und der internationalen und interkulturellen Verständigung ebenso wie der Achtung und Respektierung des Menschen, unabhängig von seiner nationalen Herkunft, Zugehörigkeit oder Kultur. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

- (5) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (6) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die unverhältnismäßig hoch oder dem Vereinszweck fremd sind, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die juristische Person gegenüber dem Verein vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an der Gründung oder durch späteren Eintritt erworben. Die Mitglieder erkennen durch ihren Aufnahmeantrag die Satzung und Ordnung der DGM an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Voraussetzung für den Eintritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung bestätigt.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Abgelehnten Mitgliedern steht die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
- (6) Es besteht die Möglichkeit einer stimmrechtslosen Fördermitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins beendet.
- (2) Jedes Mitglied ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären.
- (3) Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecken in schwerwiegender Weise

entgegenhandelt oder sonst den Interessen des Vereins schadet. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat in diesem Fall die Rechte nach § 3 Abs. 5.

- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl des Präsidiums,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) den Jahresbericht, die Jahresabrechnung, deren ordnungsgemäße Rechnungslegung durch den Kassenprüfer bescheinigt worden ist, und die Entlastung des Vorstands,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - g) Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - h) die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,

- i) Anträge nach § 3 Abs. 5 oder § 4 Abs. 3.
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
- a) einmal jährlich, möglichst innerhalb des dritten Kalendervierteljahres,
 - b) bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied binnen 3 Monaten,
 - c) wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
 - d) auf Antrag des Präsidiums.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Tagesordnung mit Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung ist beizufügen.
- (4) Die Frist beginnt im Falle einer Einladung per E-Mail mit dem Tag und im Falle einer schriftlichen Einladung zwei Tage nach dem Tag der Absendung der Einladung.
- (5) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer geleitet werden.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Beschlussfassung über die Aufnahme des Antrags von der Mitgliederversammlung verlangen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder durch entsprechende Vollmacht vertreten sind.
- (9) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen. Niemand kann mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (10) Beschlüsse sind nur zu Gegenständen der Tagesordnung möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Versammlung teilnehmenden oder durch entsprechende Vollmacht vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Stimmenzählung als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die

Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller in der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder.

- (11) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (12) Abstimmungen erfolgen durch die Abgabe von Stimmzetteln, die vor der Abstimmung und nach Vorlage von Stimmrechtsvollmachten an die anwesenden Mitglieder verteilt werden. Sie erfolgen geheim, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (13) Wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung, die innerhalb von 8 Wochen einberufen werden muss, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei entsprechender Vorankündigung in der Einladung kann eine erneute Mitgliederversammlung auch sofort im Anschluss an die nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (14) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem(r) Vorsitzenden, seinem(r) Stellvertreter(in) und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) vertreten.
- (3) Der Vorstand des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Wahlvorschläge sind mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Kandidaten/in mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen und von diesem auf der Website des Vereins bekannt zu machen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (5) Der/die Vorsitzende wird einzeln als solcher gewählt. Erzielen mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen, erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Weise gewählt, dass die zur Wahl stehenden Kandidaten/innen auf den auszugebenden Stimmzetteln aufgeführt werden. Jeder Wahlberechtigte kann von diesen Kandidaten/innen

so viele ankreuzen, wie Vorstandsmandate zur Wahl stehen. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

- (7) Mitglied des Vorstands kann nur ein Mitglied des Vereins sein.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (9) Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist persönlich und ehrenamtlich.
- (10) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss ein Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands stimmen die Aufgabenverteilung unter sich ab.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder und den Vorsitzenden des Kuratoriums im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.
- (3) Wenn es der Umfang der laufenden Geschäfte erfordert, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer einsetzen. Der Vorstand entscheidet über Aufgabenumfang, Vertretungsberechtigung und Entlohnung der Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand ausgeführt.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (6) Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen; bei Eilbedürftigkeit kann sie angemessen verkürzt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und dem Verfahren zustimmen.

- (9) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens sechs, höchstens jedoch zehn Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Präsidiums kann sein, wer sich im Bereich der Mediation in wissenschaftlicher oder praktischer Hinsicht besonders profiliert hat.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Vorsitzende (Präsident) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die Sitzungen des Präsidiums leitet der Präsident.
- (5) An den Sitzungen des Präsidiums können die Sprecher der Arbeitsgruppen, der Vorsitzende des Kuratoriums, die Geschäftsführer sowie der Vorstand teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium berät den Vorstand hinsichtlich der Verbands- und der Projektarbeit, sowie wissenschaftlichen Aktivitäten und gesellschaftspolitischen Fragestellungen.

§ 13 Kuratorium

- (1) Der Verein hat ein Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus Wissenschaftlern und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen zum einen den Gedanken der Mediation in ihrem Wirkungsfeld bekannt machen, zum anderen den Verein im öffentlichen Leben repräsentieren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums und sein Vorsitzender werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

- (5) Der Vorsitzende kann an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen und dieses beraten.
- (6) Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Auf Vorschlag der Mitglieder der DGM kann der Vorstand Projekt- oder Fachgruppen einrichten.
- (2) Die Projekt- und Fachgruppen führen die Bezeichnung:
Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V.,
Projekt-/ Fachgruppe (Projekt/ Themenbereich)
Die Entscheidung über den Namen trifft der Vorstand.
- (3) Jede Projekt- und Fachgruppe erstellt ein Konzept über die konkrete Ausgestaltung ihrer Arbeit und gibt einmal jährlich einen Bericht in der Mitgliederversammlung ab.
- (4) Jede Projekt- und Fachgruppe soll einen Sprecher bestimmen.

§ 15 Mediationsklausel

- (1) In allen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.
- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.